

6. Juni 2005

An die

Bezirkshauptmannschaften, Magistrate und  
Gemeindeämter

## **Verwendbarkeit von Bauprodukten nach dem Oö. Bautechnikgesetz – Rundschreiben**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In letzter Zeit werden die Baubehörden gehäuft mit dem Verdacht einer **unzulässigen** Verwendung von Bauprodukten konfrontiert.

Mit dem vorliegenden Rundschreiben sollen aufgrund der Komplexität des Bauproduktrechts die **Grundzüge** der Regelungen über die Verwendbarkeit von Bauprodukten nach dem oö. Baurecht dargestellt werden. Diese Zusammenfassung soll den Baubehörden als **Hilfestellung** beim rechtlichen und praktischen Umgang mit dieser Thematik dienen.

### **A) Allgemeines:**

Bauprodukte müssen nach § 4 Abs. 1 Oö. BauTG brauchbar sein, das heißt, solche Merkmale (wesentliche Anforderungen) aufweisen, dass das Bauwerk, für das sie verwendet werden sollen, bei ordnungsgemäßer Planung und Bauausführung den Anforderungen der mechanischen Festigkeit und Standsicherheit (Z. 1), des Brandschutzes (Z. 2), der Hygiene, der Gesundheit und des Umweltschutzes (Z. 3), der Nutzungssicherheit (Z. 4), des Schallschutzes (Z. 5) und der Energieeinsparung und des Wärmeschutzes (Z. 6) entsprechen.

Gemäß § 61a leg.cit. ist die Verwendbarkeit eines Bauprodukts gegeben, wenn es entsprechend den gesetzlichen Anforderungen zumindest eine Verwendungsmöglichkeit im Geltungsbereich dieses Landesgesetzes gibt.

Im Rahmen ihrer Bauaufsicht haben die Baubehörden auch die Einhaltung der Bestimmungen über die Verwendbarkeit von Bauprodukten zu überwachen (§ 41 Oö. BauO 1994).

Festzuhalten ist, dass das Bauproduktrecht nicht zwischen öffentlichen und privaten Bauvorhaben unterscheidet.

Bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Bauprodukten ist grundsätzlich zwischen Bauprodukten, für die **europäische technische Spezifikationen** (harmonisierte Normen, europäische technische Zulassungen oder anerkannte nationale Normen) vorliegen und solchen, für die europäische technische Spezifikationen nicht vorliegen, zu differenzieren.

## **B) Im Einzelnen:**

### 1. Bauprodukte, für die europäische technische Spezifikationen *nicht* vorliegen:

- 1.1. Bauprodukte, die in der **Baustoffliste ÖA** angeführt sind, dürfen nur verwendet werden, wenn sie dem für sie geltenden und dort bekannt gemachten Regelwerk entsprechen (oder nur unwesentlich abweichen) und das **Einbauzeichen ÜA** tragen (§ 61b Abs. 1 Oö. BauTG).

Die Übereinstimmung des Bauprodukts mit dem zu erfüllenden Regelwerk ist entweder durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers oder ein Übereinstimmungszeugnis einer dafür ermächtigten Stelle nachzuweisen.

Liegt ein Übereinstimmungsnachweis vor, so ist der Hersteller berechtigt, zur Kennzeichnung seines Bauprodukts das Einbauzeichen am Bauprodukt selbst, seiner Verpackung oder den Begleitpapieren anzubringen.

**Ein Bauprodukt, das das Einbauzeichen ÜA trägt, hat gemäß § 61i Abs. 2 Oö. BauTG die widerlegliche Vermutung der Verwendbarkeit nach diesem Landesgesetz für sich.**

In der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖA wird festgelegt, für welche noch nicht der CE-Kennzeichnung unterliegenden Bauprodukte das Einbauzeichen ÜA verpflichtend ist.

Die geltende Baustoffliste ÖA ist in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 23.12.2002, Folge 26, kundgemacht; sie kann auch beim OIB (1010 Wien, Schenkenstraße 4, Tel.: 01/533 65 50, Fax: 01/533 64 23, E-Mail: [mail@oib.or.at](mailto:mail@oib.or.at)) bezogen werden. Mit der in Vorbereitung befindlichen Neuauflage dieser Liste ist im Herbst dieses Jahres zu rechnen.

Der diesem Rundschreiben als Anhang A angeschlossenen zeichnerischen Darstellung kann eine **beispielsweise** Aufzählung der Bauprodukte, für welche derzeit (Stand April 2005) die Kennzeichnung mit dem ÜA-Zeichen verpflichtend ist, entnommen werden.

- 1.2. Bauprodukte, die nicht in der Baustoffliste ÖA angeführt sind:

Diese dürfen nur verwendet werden, wenn sie den Anforderungen des § 4 Oö. BauTG entsprechen.

### 2. Bauprodukte, für die europäische technische Spezifikationen vorliegen:

Bauprodukte, für die europäische technische Spezifikationen vorliegen, dürfen nur verwendet werden, wenn sie

- a) einer solchen Spezifikation (also einer harmonisierten europäischen Norm, einer europäisch technischen Zulassung oder einer auf europäischer Ebene anerkannten nationalen Norm) und
- b) den in der Baustoffliste ÖE gegebenenfalls kundgemachten Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen

entsprechen (oder nur unwesentlich davon abweichen) und die CE-Kennzeichnung tragen.

Die Verordnung des OIB über die **Baustoffliste ÖE** regelt die Verwendung von Bauprodukten, für die europäische technische Spezifikationen vorliegen, in Österreich und legt für diese Bauprodukte Verwendungsbestimmungen und Leistungsanforderungen fest.

Die geltende Baustoffliste ÖE ist in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 10.12.2004, Folge 25, kundgemacht und auch beim OIB erhältlich.

Die Bestätigung der Konformität erfolgt durch eine Konformitätserklärung des Herstellers und – falls erforderlich – ein Konformitätszertifikat. Die CE-Kennzeichnung ist auf dem Bauprodukt selbst, auf einem daran angebrachten Etikett, auf der Verpackung oder auf den kommerziellen Begleitpapieren anzubringen.

**Ein Bauprodukt, welches die CE-Konformitätskennzeichnung trägt, hat die widerlegliche Vermutung für sich, dass es brauchbar ist, und die Konformität nachgewiesen ist.**

Im Amtsblatt der Europäischen Union sowie in der Zeitschrift „*OIB aktuell*“ des OIB wird regelmäßig veröffentlicht, für welche Bauprodukte die CE-Kennzeichnung, die sukzessive das ÜA-Zeichen ersetzt, verpflichtend ist.

Der erwähnten als Anhang A angeschlossenen zeichnerischen Darstellung kann eine **beispielsweise** Aufzählung der Bauprodukte, für welche derzeit (Stand April 2005) die Kennzeichnung mit dem CE-Zeichen verpflichtend ist, entnommen werden.

### 3. Maßnahmen bei der Verwendung *unzulässiger* Bauprodukte:

#### 3.1. **Sachverhaltserhebung**

Werden der Baubehörde Hinweise zur Kenntnis gebracht, dass Bauprodukte rechtswidrigerweise ohne das erforderliche ÜA- oder CE-Zeichen eingebaut werden, ist in einem ersten Schritt der Sachverhalt vor Ort zu erheben.

#### 3.2. **Baueinstellung**

Wenn die Baubehörde feststellt, dass nicht entsprechende Baustoffe, Bauteile oder Bauarten verwendet werden, hat sie die Fortsetzung der Bauausführung bis zur Behebung des Mangels zu untersagen (§ 41 Abs. 3 Z. 5 Oö. BauO 1994). An die Untersagung sind neben dem Bauherrn und dem Bauführer alle bei der Bauausführung Beschäftigten gebunden.

#### 3.3. **Verwaltungsstrafverfahren**

Gemäß § 63 Abs. 1 Z. 5 Oö. BauTG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 36.000 Euro zu bestrafen, wer Bau-

produkte verwendet, die nicht den Anforderungen des § 61b (betreffend das ÜA-Zeichen) oder des § 61k (betreffend die CE-Kennzeichnung) entsprechen.

Für die Baubehörde besteht die **Verpflichtung**, den Verdacht einer Verwaltungsübertretung der Verwaltungsstrafbehörde zur Anzeige zu bringen.

### 3.4. **Präventive Maßnahmen:**

Um ein korrektes Vorgehen des Bauwerbers und des von ihm mit der Bauausführung beauftragten Bauführers hinsichtlich der Verwendung von Bauprodukten zu gewährleisten, ist es zweckmäßig im Baubewilligungsbescheid folgenden **Hinweis** (keine Auflage) aufzunehmen:

*Bei der Ausführung des Bauvorhabens dürfen nur Bauprodukte verwendet werden, die den Bestimmungen des Oö. Bautechnikgesetzes über die Verwendbarkeit von Bauprodukten entsprechen.*

*Ein Zuwiderhandeln stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 36.000 Euro zu bestrafen.*

### 4. Weitergehende Informationen:

Zusätzliche Informationen zur Verwendbarkeit von Bauprodukten finden Sie u.a. auf der

- Homepage des OIB <http://www.oib.or.at> insbesondere unter „Baustoffliste ÖA“ und „Baustoffliste ÖE“ oder
- Homepage des Landes Oberösterreich <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> unter „Themen → Bauen und Wohnen → Baustoffzulassung“.

Für fachliche Fragen zum Bauproduktrecht steht beim Amt der Oö. Landesregierung die bei der Abteilung Bau-Services eingerichtete **Zertifizierungsstelle** (4060 Leonding, Schirmerstraße 12, Tel.: 0732/7720-125 47, Fax: 0732/7720-129 66, E-Mail: [cert.serv.post@ooe.gv.at](mailto:cert.serv.post@ooe.gv.at)) zur Verfügung.

Dieses Rundschreiben ist auch im **GemNet** unter „Normen → Erlässe/Baurechtsabteilung“ abrufbar.

je 1 Beilage

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Oö. Landesregierung:  
Im Auftrag

Dr. Karl Wögerbauer

#### **Hinweise:**

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Baurechtsabteilung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an.

Wird dem/der

1. Oberösterreichischen Gemeindebund
2. Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Oberösterreich
3. Wirtschaftskammer Oberösterreich
4. Österreichischen Institut für Bautechnik
5. Abteilung Bau-Services
6. Abteilung Gebäude- und Beschaffungsmanagement
7. Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik

jeweils abschriftlich zur Kenntnis übermittelt.

je 1 Beilage

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Oö. Landesregierung:  
Im Auftrag

Dr. Karl Wögerbauer

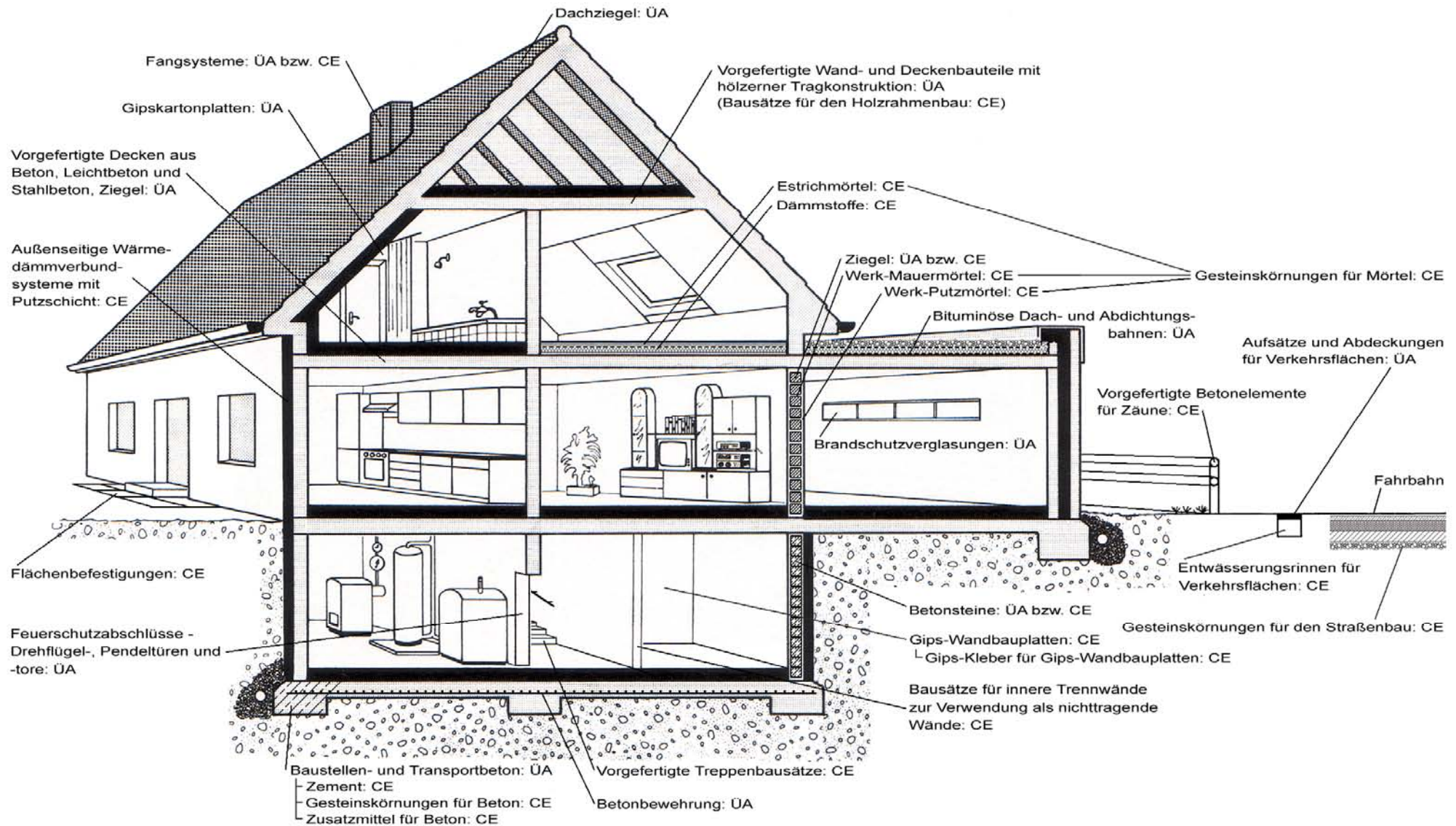
**Hinweise:**

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Baurechtsabteilung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an.

## Anhang A

# Beispiele für ÜA- und CE-kennzeichnungspflichtige Bauprodukte

Stand: 5. April 2005



**Baustoffliste ÖA:** [www.oib.or.at](http://www.oib.or.at) - Rubrik „Baustoffliste ÖA“ - Überschrift „2. Ausgabe der Baustoffliste ÖA mit 15. Dezember 2002 - Verordnung des OIB über die Baustoffliste ÖA“ - Begriff „Baustoffliste ÖA“

**Baustoffliste ÖE:** [www.oib.or.at](http://www.oib.or.at) - Rubrik „Baustoffliste ÖE“ - Überschrift „Verordnung über die Baustoffliste ÖE vom 1. Dezember 2004“ - Begriff „Baustoffliste ÖE“

**Europäische technische Spezifikationen:** [www.oib.or.at](http://www.oib.or.at) - Rubrik „Veröffentlichungen“ - Überschrift „. . . (Datenbank)“